

Nichtamtliche Lesefassung
**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)**

vom 10. August 2015

Geändert am 03.03.2017

Geändert am 19.07.2017

Geändert am 27.07.2020

Geändert am 02.08.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Der für das Hauptfach zuständige Fachbereich verleiht und bestimmt den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses
- Nachweis eines Nebenfachs BWL im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten oder eines Studiengangs mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung mit einem Anteil von mindestens 60 LP in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird als Nebenfach-Studiengang angeboten.

(2) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) ist kombinierbar mit allen Master-Hauptfachstudiengängen an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung des Wahlfaches erfolgt auch die Festlegung auf dieses Wahlfach. Die Änderung des gewählten Wahlfaches kann nur auf schriftlichen Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z. B. Anerkennung von

Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit zuzüglich eines gegebenenfalls zu absolvierenden Kolloquiums.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmals eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er insgesamt einmal die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 13 Absatz 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge). Voraussetzung ist, dass sie oder er mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht hat:

1. Semester: mindestens 10 Leistungspunkte
2. Semester: mindestens 10 Leistungspunkte
3. Semester: mindestens 20 Leistungspunkte
4. Semester: mindestens 20 Leistungspunkte
5. Semester: mindestens 30 Leistungspunkte
6. Semester: mindestens 30 Leistungspunkte
7. Semester: mindestens 30 Leistungspunkte
8. Semester: mindestens 30 Leistungspunkte.

Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, das das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung zur Folge hat, abgelegt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern 15-20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist im Anhang geregelt.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

(3) Jede schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Hinweis: Bitte beachten Sie auch etwaige in den Änderungsordnungen getroffene Übergangsregelungen!

Anhang

Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ Nebenfach

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule (10 LP)

Nr.	Modulname	Re- gel- Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraus- setzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Grundlagenmodul	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) (Anteil 75%) und prü- fungsrelevante Stu- dienleistung (Anteil 25%)

1.2 Wahlpflichtmodule-Spezialisierungen (30 LP)

Aus den folgenden Spezialisierungen ist eine Spezialisierung mit den jeweils zwei zugehörigen Modulen und ein weiteres zusätzliches Modul, welches bei der Spezialisierung nicht bereits gewählt wurde, als Wahlfach zu wählen. Für das als Wahlfach gewählte Modul wird im Zeugnis der Modulname ausgewiesen.

Nr.	Modulname	Re- gel- Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraus- setzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Spezialisierung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung						
1.	Nationale Besteuerung	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prü- fung (15-20 Minuten)
2.	Internationale Besteue- rung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prü- fung (15-20 Minuten)

Spezialisierung: Business- und Dienstleistungsmarketing						
3.	Electronic Business und Relationship Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
4.	Business- und Dienstleistungsmarketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Spezialisierung: Strategy and Innovation						
5.	Strategy and Innovation I	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
6.	Strategy and Innovation II	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Finance A und B						
7.	Finance A	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
8.	Finance B	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Finance C und D						
9.	Finance C	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
10.	Finance D	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

Spezialisierung: Personnel and Organization						
11.	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization A	1	4-8	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder Portfolioprüfung
12.	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization B	2	4-8	10	keine	Portfolioprüfung oder Hausarbeit (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Spezialisierung: Rechnungswesen und Prüfung						
13.	Rechnungswesen	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
14.	Wirtschaftsprüfung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
Spezialisierung: Retailing and International Marketing-Management						
15.	Retail Management and International B2C-Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
16.	International Strategies and Retail Marketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Betriebswirtschaftslehre.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (Nebenfach-Studiengang) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach-Studiengang) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. Ein Wechsel ist nicht möglich, solange zu einem Modul, das auch Teil des Studiums nach dieser Prüfungsordnung ist, noch Teilleistungen ausstehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (Nebenfach-Studiengang) vom 10. August 2015 in der Fassung vom 27. Juli 2020 können letztmals im Sommersemester 2025 abgelegt werden.